

Gemeinde

Gauting

Lkr. Starnberg

Bebauungsplan

Nr. 61 / Stockdorf

für einen Teilbereich des Sportgeländes
an der Maria-Eich-Straße

Planung

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

Dörr

Aktenzeichen

GAU 2-232

Plandatum

04.02.2020 (Entwurf)



Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Inhalt und Ziel der Planung.....	3
1.2	Vorgaben des Umweltschutzes	4
1.3	Darstellung relevanter Ziele übergeordneter Planungen und Fachplanungen.....	4
1.4	Art der Berücksichtigung der Umweltziele bei der Planung.....	5
2.	Merkmale des Vorhabens mit Wirkung auf die Umwelt	6
2.1	Anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens.....	6
2.2	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen	6
2.3	Kumulierung von Umweltauswirkungen mit benachbarten Vorhaben	6
3.	Merkmale des Untersuchungsraumes (Schutzgüter), Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario), Bewertung und Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	7
3.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping):	7
3.2	Abschichtung des Untersuchungsaufwandes:	8
3.3	Schutzgut Klima	8
3.4	Arten und Biotope	8
3.5	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	9
3.6	Schutzgut Mensch (Immissionsschutz, Luftreinhaltung, Freizeit und Erholung)	9
3.7	Wechselwirkungen	11
4.	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	11
5.	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	11
5.1	Vermeidung und Minimierung.....	11
5.2	Ausgleich	11
6.	Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten	12
7.	Beschreibung der Methodik, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	12
8.	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring).....	12
9.	Zusammenfassung	12
10.	Quellenverzeichnis	14

1. Einleitung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist auf der Grundlage einer Umweltprüfung ein Umweltbericht gemäß Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu erstellen. Aufgabe des Umweltberichts ist es gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten.

1.1 Inhalt und Ziel der Planung

Die Gemeinde Gauting stellt den Bebauungsplan Nr.61/Stockdorf auf, um die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Überdachung zweier bestehender Tennisplätze mit einer Tragluftkonstruktion zu schaffen. Die Aufstellung einer Traglufthalle jährlich vom 01.10. bis 31.03. ermöglicht eine bessere Ausnutzung der bestehenden Tennisanlage auch im Winter.

Die Tennisanlage ist Teil einer größeren Sportanlage, die sich am nordwestlichen Ortsrand von Stockdorf an der Grenze zum Angerklosterholz befindet.

Der Geltungsbereich mit einer Fläche von 6.078 qm umfasst die bestehenden sechs Tennisplätze mit dem bestehenden Tennis-Clubhaus.



Luftbild des Bayerischen Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, DOP 40 Stand 2018 mit gelber Umrandung der Tennisplätze mit geplanter Traglufthalle und blauer Umrandung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans.

1.2 Vorgaben des Umweltschutzes

Die zu beachtenden Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus den einschlägigen Fachgesetzen, Richtlinien, technischen Regelwerken und Normen, Verordnungen, den übergeordneten Planungen sowie weiteren Fachplanungen.

Fachgesetze, Verordnungen, Richtlinien, technische Regelwerke und Normen

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)
- LAI – Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen

Schutzgebiets-Verordnungen

- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG

Übergeordnete Planungen

- Regionalplan München
- Flächennutzungsplan

1.3 Darstellung relevanter Ziele übergeordneter Planungen und Fachplanungen

1.3.1 *Regionalplan Region München, Region 14 (2019)*

Der Regionalplan für die Region München (14), in Kraft seit 01.04.2019, nennt folgende Ziele und Grundsätze mit Bezug auf das Vorhaben:

B V Kultur, Freizeit und Erholung

1 Leitbild

1.1 (G) Einrichtungen der Kultur, für Freizeit und Erholung sollen als wichtige Standortfaktoren für die Entwicklung der Region gesichert und ausgebaut werden.

1.2 (G) Dabei soll der Freizeitwert der Region und die Attraktivität für Erholung erhalten und weiterentwickelt werden, sowie Belastungsgrenzen berücksichtigt werden.

1.3.2 *Flächennutzungsplan von 1990*

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet (blau umgrenzt) als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar. Im Norden und Westen grenzt Wald an, im Osten grenzen weitere Sportflächen und reine Wohngebiete an, im Süden schließen Wald und ein reines Wohngebiet an. Im westlichen Anschluss an das Plangebiet liegt das Landschaftsschutzgebiet „Kreuzlinger Forst“.



Ausschnitt rechtswirksamer Flächennutzungsplans der Gemeinde Gauting

1.4 Art der Berücksichtigung der Umweltziele bei der Planung

Umweltziel gemäß...	Berücksichtigung durch...
Fachgesetz, Richtlinie, technischem Regelwerk, Norm, Verordnung	Ziele übergeordneter Planungen
Regionalplan Sicherung und Ausbau von Standorten für Freizeit und Berücksichtigung der Belastungsgrenzen	bessere Ausnutzung bestehender Sportanlage, keine Überschreitung von Belastungsgrenzen, Verträglichkeit mit der Umgebung
Flächennutzungsplan	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan, Übereinstimmung mit den Zielen

2. Merkmale des Vorhabens mit Wirkung auf die Umwelt

Im Folgenden werden die umweltrelevanten Faktoren des Vorhabens einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von schädlichen Umweltauswirkungen beschrieben und die Schutzgüter benannt, für die sich aufgrund der Beschaffenheit des Vorhabens erhebliche negative Auswirkungen ergeben. (Wie ist das Vorhaben beschaffen und wie wirkt es auf die Umwelt?) Die Tiefe der Aussagen richtet sich dabei nach der Planungsebene und den verfügbaren Informationen über das Vorhaben.

Da es sich um eine Angebotsplanung und keinen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, können nur die erheblichen Umweltauswirkungen geprüft werden, die durch die Festsetzungen des Plans hinreichend absehbar sind. Dabei werden lediglich regelmäßig anzunehmende Auswirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Da das konkrete Vorhaben noch nicht fixiert ist, liegt der Prüfung keine detaillierte Untersuchung von Auswirkungen während der Bauphase zugrunde. Derzeit können keine konkreten Angaben gemacht werden zu möglichen Emissionen während der Bauphase, zur Abfallerzeugung und voraussichtlich eingesetzten Stoffen und Techniken. Auf die Ebene der Genehmigungsplanung wird verwiesen.

2.1 Anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens

Anlagebedingt kommt es zu keinen zusätzlichen negativen Auswirkungen. Das Vorhaben beschränkt sich ausschließlich auf die bestehenden Tennisplätze.

Baubedingt sind bei Errichtung einer Traglufthalle vernachlässigbar geringe Auswirkungen zu erwarten. Der Aufbau erfolgt sehr rasch und relativ geräuschlos.

Betriebsbedingt (siehe unter Punkt 3.6 „Schutzgut Mensch“).

2.2 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Bei der Bewertung von Umweltrisiken ist die Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen oder die Nähe des Plangebietes zu einem solchen Vorhaben entscheidend, z.B. Störfallbetriebe / Betriebe, die mit gefährlichen Stoffen umgehen (Störfallverordnung, Seveso III-Richtlinie, § 50 BImSchG).

Das Vorhaben befindet sich nicht in der Umgebung von Betrieben, die mit gefährlichen Stoffen umgehen. Schwere Unfälle und Katastrophen sind mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

2.3 Kumulierung von Umweltauswirkungen mit benachbarten Vorhaben

Negative Umweltauswirkungen können sich anhäufen durch Planungen in vorbelasteten Bereichen oder im Nahbereich von Vorhaben mit ähnlichen Umweltauswirkungen.

Von Tennisanlagen geht Sportlärm während der Spielzeit aus. Durch das Vorhaben wird der Betrieb der Tennisanlage auch im Winterhalbjahr möglich. Da im Winterhalbjahr insgesamt der Sportbetrieb auf der Anlage deutlich reduziert ist, kommt es voraussichtlich zu keinen erheblichen Belastungen durch Lärm bzw. zu einer unzu-

lässigen Anhäufung von Lärm aus dem gesamten Sportgelände (mit Fußballplätzen, Vereinsheim, Restaurant und Parkplätzen). Dabei wird davon ausgegangen, dass der Lärm, der von technischen Anlagen ausgeht, wie z.B. dem Gebläse zur Aufrechterhaltung eines leichten Überdrucks in der geplanten Traglufthalle, lediglich untergeordnet ist.

3. Merkmale des Untersuchungsraumes (Schutzgüter), Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario), Bewertung und Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Im Folgenden wird der Untersuchungsraum mittels einer Aufteilung in Schutzgüter in seinem Bestand charakterisiert und bewertet. Anschließend wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes im Untersuchungsraum unter Einwirkung des Vorhabens erstellt. (Wie ist der Untersuchungsraum beschaffen und wie reagiert er auf das Vorhaben?) Die Tiefe der Aussagen richtet sich dabei nach der Planungsebene und den verfügbaren Informationen über das Vorhaben.

3.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping):

Beim Plangebiet handelt es sich um eine bestehende Tennisanlage mit sechs Spielplätzen und dem Tennis-Clubhaus.

Es wird nicht davon ausgegangen, dass das **Schutzgut Boden** von der Planung betroffen ist, da sich das Vorhaben ausschließlich auf die bestehende befestigte Sportanlage beschränkt. Lediglich geringfügige zusätzliche Eingriffe in den Boden zur Anlage von Fundamenten für die geplante Traglufthalle können erforderlich werden.

Durch das Vorhaben ist das **Schutzgut Fläche** nicht betroffen. Es wird keine neue Fläche für die Ausübung des Tennissportes verbraucht. Die bestehenden Spielplätze können zukünftig intensiver über das ganze Jahr genutzt werden.

Schutzgut Wasser: Es wird davon ausgegangen, dass auf der geplanten Traglufthalle anfallendes Niederschlagswasser aufgrund der geringen Dimension der Konstruktion über das bestehende Drainagen- und Entwässerungssystem versickert werden kann. Erhebliche negative Veränderungen bezüglich des Schutzgutes Wasser sind somit nicht zu erwarten.

Da die Tennisanlage aufgrund ihrer künstlichen Beläge und fehlendem Kontakt zu Bodenwasser keine Bedeutung als Kaltluftentstehungsfläche oder Klimatop hat und auch Kaltlufttransportbahnen nicht betroffen sind, kann davon ausgegangen werden, dass sich durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut **Klima und Luft**, insbesondere das Mikro- und Geländeklima, ergeben. Durch den Betrieb der Traglufthalle kann es jedoch in geringem Umfang zu negativen Auswirkungen auf den **Klimaschutz** kommen, die einer näheren Betrachtung bedürfen.

Das **Schutzgut Arten und Biotope** ist von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Die bestehenden Grünflächen bleiben unverändert. Ein erhaltenswerter Baum wird zum Erhalt festgesetzt. Da sich das Vorhaben im Außenbereich und am Ortsrand befindet, sind jedoch die negativen Auswirkungen zu prüfen, die sich bei Verwendung einer lichtdurchlässigen Traglufthallenkonstruktion durch Lichtimmissionen für Insek-

ten und Vögel ergeben können. Zwar wird die Traglufthalle ausschließlich zwischen dem 01.10. und dem 31.03. eines jeden Jahres, also außerhalb der kritischen Jahreszeit, genutzt. Doch gibt es auch eine Reihe von heimischen Nachtfaltern, die bereits im März oder noch im November aktiv sind. Es bedarf daher einer vertiefenden Betrachtung der Auswirkungen auf das Schutzgut.

Bei der geplanten Traglufthalle handelt es sich um ein auffälliges temporäres Bauwerk, welches in unmittelbarer Nähe zum Landschaftsschutzgebiet „Kreuzlinger Forst“ errichtet wird. Eine Prüfung der Auswirkungen auf das **Schutzgut Orts- und Landschaftsbild** ist daher erforderlich.

Durch die ganzjährige Nutzung der bestehenden Tennisanlage mittels geplanter Traglufthalle kommt es zu Sportlärm auch im Winterhalbjahr. Das **Schutzgut Mensch** (Immissionsschutz, Erholung, Luftreinhaltung) bedarf daher einer näheren Betrachtung.

Bau- und Bodendenkmäler sind in der näheren Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden bzw. nicht bekannt. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut **Kultur- und Sachgüter** sind daher nicht zu erwarten.

3.2 Abschichtung des Untersuchungsaufwandes:

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden im Umweltbericht anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens, die sich gegenseitig überdecken, zusammenschauend betrachtet und soweit vorhanden beschrieben.

3.3 Schutzgut Klima

Beschreibung:

Der Betrieb einer Traglufthalle erhöht den Energieverbrauch der Sportanlage. Um den leichten Überdruck in der aufgeblasenen Außenhülle erhalten zu können, muss ein Gebläse laufen. Ggf. ist es erforderlich, die Halle im Winter zu beheizen.

Bewertung:

Der laufende Energieverbrauch durch die Traglufthalle steht einer besseren Ausnutzung der bestehenden Tennisanlage gegenüber. Die Anlage dauerhafter Gebäude zur Deckung des Bedarfes an sportlichen Betätigungsmöglichkeiten und der damit verbundene Verbrauch an Energie können dadurch vermieden werden.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima und Luft:

Trotz der Vermeidung intensiver baulicher Maßnahmen zur Verbesserung der Freizeitmöglichkeiten im bestehenden Sportgelände ergeben sich voraussichtlich Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit auf das Schutzgut Klima.

3.4 Arten und Biotope

Beschreibung:

Die geplante Traglufthalle wird voraussichtlich als lichtdurchlässige Konstruktion ausgeführt. Sie liegt in Angrenzung zum Landschaftsschutzgebiet „Kreuzlinger Forst“. Gemäß Verordnung sind u.a. Handlungen verboten, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im LSG beeinträchtigen.

Bewertung:

Aufgrund der besonderen Lage der geplanten Traglufthalle kann bei einer lichtdurchlässigen Konstruktion eine Umgebungsaufhellung zu einer unerwünschten Anziehung von Insekten im Frühjahr und Herbst (Aktivitäten von Nachtfaltern auch bis in den November und im März) führen. Diese können die Lichtquellen bis zur völligen Erschöpfung umkreisen. Künstliche Lichtquellen schränken zudem die Orientierungsfähigkeit von Vögeln ein und führen bei diesen zu Verhaltensänderungen.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Arten und Biotope:

Erhebliche negative Auswirkungen können vermieden werden, wenn Lichtquellen verwendet werden, die keine Anziehungskraft auf Insekten ausüben (mit einem UV-armen Lichtspektrum und nach unten gerichtetem Lichtstrahl) und das Vorhaben insgesamt zu keiner erheblichen Umgebungsaufhellung führt. Hierdurch kann auch gewährleistet werden, dass das Vorhaben dem Schutzzweck des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes nicht zuwiderläuft.

3.5 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaftsbild sind wichtige Merkmale die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Beschreibung:

Das Plangebiet liegt an der Grenze zum Landschaftsschutzgebiet „Kreuzlinger Forst“, am westlichen Ortsrand von Stockdorf und grenzt an Wald.

Zwischen den benachbarten Wohnhäusern und dem Plangebiet, das die Tennisanlage umfasst, liegen die Fußballplätze.

Bewertung:

Die Höhe der geplanten Traglufthalle mit neun Metern ist vergleichbar mit den benachbarten Wohngebäuden mit drei Vollgeschossen. Die Bestockung der angrenzenden Waldflächen übertrifft die Höhe der geplanten Halle. Die Verordnung des Landschaftsschutzgebietes trifft Regelungen zum Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Sie erstreckt sich nicht auf Vorhaben außerhalb des Gebietes. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass die Planung dem Schutzzweck zuwiderläuft.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:

Durch die gute Einbindung der geplanten Traglufthalle zwischen Waldflächen und hohen Wohngebäuden und die Einbindung in das bestehende Sportgelände ergeben sich voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild. Negative Auswirkungen auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet sind ebenfalls nicht anzunehmen.

3.6 Schutzgut Mensch (Immissionsschutz, Luftreinhaltung, Freizeit und Erholung)

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind wichtige Kriterien die Erholungsqualität der Landschaft sowie gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Beschreibung:

Erholung: Durch die geplante temporäre Überdachung zweier Tennisspielfelder im Winterhalbjahr verbessert sich das Freizeitangebot.

Immissionsschutz: Sportlärm, welcher den Tennisbetrieb begleitet, ist bisher auf das Sommerhalbjahr beschränkt. Die beiden Tennisplätze mit den geplanten Traglufthal-lenkonstruktionen, die einen Tennisbetrieb auch im Winter ermöglichen, befinden sich ca. 118 m entfernt von den nächstgelegenen lärmempfindlichen Wohnhäusern eines Reinen Wohngebietes. Direkt östlich der Tennisplätze grenzt eine Hausmeisterwohnung an, deren Schutzbedürftigkeit nach Aussage der Unteren Immissions-schutzbehörde einem Mischgebiet gleicht.

Luftreinhaltung: nicht betroffen

Sonstiges: Die geplante Traglufthalle grenzt direkt an einen Forst.

Bewertung:

Erholung: Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erholungsnutzung sind als positiv zu bewerten.

Immissionsschutz: Als Geräuschquellen, die dem Vorhaben zuzuordnen sind, wurden seitens des Landratsamtes ausgemacht: das Hallengebläse zur Aufrechterhaltung eines leichten Innendrucks, ein Abluftvolumenstrom der Halleninnenluft, eine Heizanlage und der Tennisbetrieb.

Der Tennisbetrieb wird lediglich auf das Winterhalbjahr ausgedehnt und bleibt auf die gleiche Tageszeit beschränkt (kein Spielbetrieb nach 22 Uhr). Erhebliche negative Auswirkungen durch Sportlärm in der Nachbarschaft sind umso weniger zu erwarten, als lediglich zwei der sechs Tennisplätze genutzt werden und die Hallenkonstruktion selbst auch die Ausbreitung des Sportlärms verringert.

Darüber hinaus sind negative Auswirkungen, die sich durch Lichteinwirkungen ergeben können, zu betrachten.

Sonstiges: Aufgrund der gegenwärtig geringen Baumhöhen geht das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten derzeit von keiner Gefährdung von dem angrenzenden Baumbestand durch Windwurf oder herabfallende Äste aus. Das Risiko ist umso geringer, da die Sportflächen nicht dauerhaft genutzt werden und die geplante Traglufthallenkonstruktion selbst einen gewissen Schutz bietet. Mittel bis langfristig sind jedoch Verkehrssicherungsmaßnahmen am angrenzenden Waldrand zu regeln.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch:

Erholung: Durch die Möglichkeit, den Spielbetrieb auf der Tennisanlage über das Winterhalbjahr zu verlängern, ergeben sich positive Auswirkungen auf die Erholungsnutzung.

Immissionsschutz: Erhebliche negative Auswirkungen durch Lärm ergeben sich durch die Errichtung einer Traglufthalle nicht. Der mit den angrenzenden Wohnnutzungen verträgliche Spielbetrieb wird lediglich auf das Winterhalbjahr ausgedehnt.

Aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung ist gemäß Aussage der Unteren Immissionsschutzbehörde nicht davon auszugehen, dass die technischen Anlagen in relevanter Weise zum Anlagengeräusch beitragen. Durch eine Einhausung des Gebläses kann zudem eine verträgliche Lösung für die angrenzende Hausmeisterwohnung geschaffen werden.

Soweit die Beleuchtung der Traglufthalle lediglich auf die Spielfelder gerichtet wird, sind gemäß Aussage der Unteren Immissionsschutzbehörde keine negativen Blendwirkungen im Bereich der benachbarten Wohnbebauung zu erwarten. Da es sich voraussichtlich um eine lichtdurchlässige Konstruktion handeln wird, sind bei der Ausführungsplanung die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ zu beachten, um eine unverträgliche Umgebungsaufhellung während der Dunkelstunden vermeiden zu können.

Sonstiges: Insofern mittel- bis langfristig Verkehrssicherungsmaßnahmen am angrenzenden Waldrand geregelt werden, ist mit keinen Gefährdungen vom angrenzenden Forst durch Windwurf und herabfallende Äste zu rechnen.

3.7 Wechselwirkungen

Beschreibung:

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Schutzgütern zu nennen, die innerhalb der räumlichen Funktionsbeziehung planungsrelevant sein können.

Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern treten im Wesentlichen zwischen Arten und Biotop und den abiotischen Standortfaktoren Boden, Wasser und Klima auf.

Prognose:

Nachteilige sich gegenseitig beeinflussende bzw. verstärkende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten, da sich durch das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf abiotische Schutzgüter ergeben.

4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtumsetzung des Vorhabens können nicht die rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Tennisanlage im Winterhalbjahr geschaffen werden. Die Tennisanlage bleibt in dieser Jahreszeit ungenutzt. Es entsteht kein erhöhter Energieverbrauch durch den Betrieb von Anlagentechnik.

5. Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Vermeidung und Minimierung

Folgende Maßnahmen lassen sich als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werten:

- Erhalt eines schutzwürdigen Baumes

5.2 Ausgleich

Im Rahmen der Eingriffsregelung sollen negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft vermieden und minimiert werden. Des Weiteren sollen nicht vermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes ausgeglichen werden.

Ausgleichsmaßnahmen sind dabei lediglich erforderlich, soweit Eingriffe in Natur und Landschaft nicht schon vor der planerischen Entscheidung bestanden haben.

Da sich das Vorhaben lediglich auf die bereits bestehende Tennisanlage beschränkt und sich über das Plangebiet hinaus keine negativen Auswirkungen, z.B. auf das Orts- oder Landschaftsbild, ergeben, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

6. Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Im Vorfeld wurden verschiedene Standorte für die geplante Traglufthalle erwogen. Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen wurden schließlich die beiden nordwestlichen Tennisplätze für eine Überdachung im Winterhalbjahr bevorzugt.

7. Beschreibung der Methodik, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Im vorliegenden Umweltbericht wird eine Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter, die durch das Vorhaben betroffen sein können, durchgeführt. Die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Für die Bewertung war die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator.

Die Beurteilung der Aspekte des Umweltschutzes zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt durch Auswertung bestehender Unterlagen. Eine Begehung war nicht erforderlich, da sich aufgrund der intensiven Nutzung und der verfügbaren Informationen über angrenzende Nutzungen keine Anhaltspunkte für eine weitergehende Untersuchungspflicht ergaben.

Als Grundlage für die Darstellungen wurden verwendet:

- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web)
- Bayerischer Denkmal-Atlas
- Rechtswirksamer Flächennutzungsplan
- Regionalplan Region München
- GeoLIS.Bebauungspläne des Landratsamtes Starnberg

Sonstige Gutachten und Fachplanungen wurden im Rahmen der Planung nicht erstellt.

8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gesonderte Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen und zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

9. Zusammenfassung

Die Gemeinde Gauting stellt den Bebauungsplan Nr. 61 / Stockdorf für einen Teilbereich des Sportgeländes an der Maria-Eich-Straße auf, um die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Überdachung zweier bestehender Tennisplätze mit einer Tragluftkonstruktion zu schaffen. Die Aufstellung einer Traglufthalle jährlich vom 01.10. bis 31.03. ermöglicht eine bessere Ausnutzung der bestehenden Ten-

nisanlage auch im Winter. Der Geltungsbereich mit einer Fläche von 6.078 qm umfasst die bestehenden sechs Tennisplätze, wobei für zwei Tennisplätze die zeitlich begrenzte Überdachung mittels einer Traglufthalle ermöglicht wird. Zusätzlich wird das bestehende Tennis-Clubhaus festgesetzt.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft (mit Klimaschutz und Klimaanpassung), Arten und Biotope, Landschaftsbild sowie Mensch (Immissionsschutz und Erholung) und Kultur- und Sachgüter dargestellt und die voraussichtlichen Wechselwirkungen und Umweltrisiken beschrieben.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Arten und Biotope, Landschaftsbild sowie Mensch und Kultur- und Sachgüter sind bei Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Erhebliche negative Auswirkungen durch Sportlärm ergeben sich durch die Errichtung einer Traglufthalle nicht. Der Tennisbetrieb wird lediglich auf zwei von sechs Spielfeldern auf das Winterhalbjahr ausgedehnt und bleibt auf die gleiche Tageszeit beschränkt (kein Spielbetrieb nach 22 Uhr). Das für die Aufrechterhaltung eines leichten Überdrucks in der Traglufthalle erforderliche Gebläse ist einzuhausen, so dass es zu keiner Lärmbelastung in der benachbarten Hausmeisterwohnung kommt. Voraussichtlich ist eine lichtdurchlässige Konstruktion geplant. Um eine erhebliche Umgebungsaufhellung zu vermeiden, sind bei der Ausführungsplanung die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ zu beachten.

Erhebliche negative Auswirkungen auf Insekten und Vögel können vermieden werden, wenn Lichtquellen verwendet werden, die keine Anziehungskraft auf Insekten ausüben (mit einem UV-armen Lichtspektrum und nach unten gerichtetem Lichtstrahl) und das Vorhaben insgesamt zu keiner erheblichen Umgebungsaufhellung führt.

Die temporäre Errichtung einer Traglufthalle erhöht den Energieverbrauch des Sportgeländes durch den erforderlichen Betrieb eines Gebläses, das den leichten Überdruck in der aufgeblasenen Außenhülle erhält, und die ggf. erforderliche Beheizung der Halle im Winter. Andererseits können dadurch die Anlage dauerhafter Gebäude zur Deckung des Bedarfes an sportlichen Betätigungsmöglichkeiten und der damit verbundene Verbrauch an Energie vermieden werden. Es kommt voraussichtlich zu Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit auf den Klimaschutz.

Die geplante Traglufthalle grenzt an einen Forst. Aufgrund der geringen Wuchshöhe sind derzeit keine Gefährdungen durch Windwurf oder herabfallende Äste zu erwarten. Mittel- bis langfristig sind jedoch Verkehrssicherungsmaßnahmen am angrenzenden Waldrand zu regeln.

Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da sich das Vorhaben auf die bereits bestehende Tennisanlage beschränkt und Naturgüter unter Einhaltung technischer Auflagen nicht negativ betroffen sind.

Gemeinde

Gauting den

.....
Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin

10. Quellenverzeichnis

zu 1. Einleitung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGION MÜNCHEN (2019): **Regionalplan** Region München, Region 14, in Kraft getreten am 01.04.2019

GEMEINDE GAUTING (1990): Flächennutzungsplan, genehmigt mit Bescheid der Regierung vom 26.01.1990, ortsüblich bekannt gemacht am 06.02.1990

zu 2. Merkmale des Vorhabens mit Wirkung auf die Umwelt

DUOL (2019): Air supported structure – preliminary project mit Stand vom 27.03.2019, Ljubljana, Slovenien

zu 3. Merkmale des Untersuchungsraumes (Schutzgüter), Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario), Bewertung und Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

BayLfD (2019) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Bayerischer Denkmal-Atlas http://geoportal.bayern.de/bayernatlas-klassik/9uLwSC2RworvFWkKNH6TBU9FB-2nFr73fovUN2r3q7htcpCcw-Wfjju_8HsmpWKV9cG5FU1JJeTJDffHaVZkLwWfTXYHdAazMeoOJgyRPhQ0zB592U9KjX99p4p5G0WT/9uLcf/G5Fd7/TJDdd, Stand: 26.07.2019

BayLfU (2019) Bayerisches Landesamt für Umwelt: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz - Online-Viewer (FIN-Web), https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm, Stand: 26.07.2019

Landratsamt Starnberg (2019): GeoLIS.Bebauungspläne, <https://geolis.lk-starnberg.de/GeoLISmapapps/resources/apps/Bebauungsplaene/index.html?lang=de>, Stand: 26.07.2019